

## Stadt Braunschweig

### Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		0300	707 7/0 7
zur Anfrage Nr. 636/07 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, v. 4. Dez. 07		Datum	10. Dez. 2007
		Genehmigung	
Überschrift Rechtslage zum Verkauf des Schlosspark		Dezernenten Dez. I	
Verteiler	Sitzungstermin		
Rat	18. Dez. 07		

### Verkauf des Schlossparkgrundstücks

Zu 1.

Nein, die Vergabekammer Münster bezog sich bei ihrer Entscheidung vom 26. Sept. 2007 auf eine Entscheidung des EuGH vom 18. Januar 2007 und einen darauf aufbauenden Beschluß des OLG Düsseldorf vom 13. Juli 2007. Die jeweiligen Gerichtsentscheidungen widersprachen der insbesondere bei den kommunalen Gebietskörperschaften herrschenden und praktizierten Rechtsauffassung sowie der bis dahin vorliegenden Rechtsprechung. Die Entscheidung der Vergabekammer Münster ist deshalb auch noch nicht rechtskräftig und nicht unstrittig. Insbesondere der Deutsche Städtetag hält diese Rechtssprechung für nicht schlüssig und zwingend. Es bleibt der Ausgang des Rechtsstreites abzuwarten. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Verwaltung jedoch vorgeschlagen, sich - vorsichtshalber - auf diese Rechtsprechung einzustellen. Dem ist der Verwaltungsausschuß gefolgt.

Zu 2.

Die Verwaltung legte - wie zu 1. ausgeführt - die im Jahre 2003 übliche und geltende Rechtsprechung zugrunde. Die Rechtmäßigkeit des Grundstücksverkaufs an ECE wurde im Nachgang hierzu auch aufgrund einer Beschwerde durch die Europäische Kommission geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

Zu 3.

Der Kaufvertrag ist nicht nichtig, weil - wie oben ausgeführt - die Entscheidung der Vergabekammer Münster noch nicht rechtskräftig ist. Im Übrigen wird er aber auch nicht nichtig, wenn sich diese Rechtsprechung durchsetzt, da die nachträgliche Änderung einer Rechtsprechung sich nicht auf bereits abgeschlossene Grundstücksverträge auswirkt.

gez.

Dr. Hoffmann